

Statuten des Gehörlosenvereins Freiburg

gegründet 1944

ZWECK

Art. 1

Der Gehörlosenverein Freiburg (nachfolgend mit „der Verein“ bezeichnet), wird durch die vorliegenden Statuten und die Bestimmungen gemäss Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzes geregelt. Sein Sitz ist in Freiburg.

Art. 2

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS) und von Swiss Deaf Sports (SDS). Er kann Mitglied anderer Dachorganisationen werden.

ZIEL

Art. 4

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) vereinigen aller Gehörlosen und Hörenden des Kantons Freiburg und Umgebung
- b) organisieren von kulturellen, unterhaltendende und sportliche Aktivitäten
- c) fördern der Freundschaft und Solidarität unter Gehörlosen und mit Hörenden
- d) zusammenarbeiten bei der Organisation von Aktivitäten mit anderen Organisationen
- e) sich einsetzen für die Verteidigung der Interessen von Gehörlosen
- f) unsere Kultur der Gebärdensprache bewahren und fördern.

MITGLIEDER

Art. 5

Der Verein wird von gehörlosen und hörenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet. Diese Mitglieder haben das Stimmrecht.

Der Verein kann juristische Personen aufnehmen, wovon jede durch maximal zwei Delegierte mit nur einem Stimmrecht an der Generalversammlung vertreten werden kann.

Art. 6

Mitglieder, die sich durch besondere Tätigkeiten im Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 7

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des Beitrittsformulars stellt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft bis zur Abstimmung an der nächsten Generalversammlung provisorisch genehmigen.

Art. 8

Art. 8a

Die Jahresbeiträge müssen spätestens **30 Tage** vor der Generalversammlung des laufenden Jahres bezahlt werden. Wenn die Frist überschritten wird (nach der Generalversammlung), muss das Mitglied die zusätzlichen Kosten, die an der Generalversammlung beschlossen worden sind, bezahlen. Falls die Zahlung bis Ende November nicht erfolgt, wird eine erste Mahnung verschickt. Wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrags bis Ende Dezember immer noch nicht erfolgt ist, erhält das Mitglied kein Aktivitätenprogramm des Vereins mehr, bis zur vollständigen Zahlung des Mitgliederbeitrags und der fälligen Mahngebühren.

Art. 8b

Alle Mitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen, ohne vorher ihre Mitgliederbeiträge bezahlt zu haben, dürfen an den Abstimmungen/Wahlen nicht teilnehmen.

Art. 8c

Der Jahresbeitrag jedes Mitglieds, das im Laufe des Kalenderjahres das AHV-Alter erreicht hat, wird gemäss dem Schweizerischen Altersrentenrecht reduziert.

Art. 9

Jedes Mitglied, das austritt, muss seinen Entscheid mindestens **30 Tage** vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitteilen. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Art. 10

Art. 10a

Jedes Mitglied, das seine Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder wider die Ziele des Vereins handelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.

Art. 10b

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionen in Kultur und Sport
- d) die Rechnungsrevisoren.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens **30 Tage** vor ihrer Sitzung im Laufe des letzten Quartals einberufen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder des Vereins zuhanden des Vorstands einberufen werden.

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Ernennung der Stimmenzähler
- b) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- c) die Genehmigung der jährlichen Tätigkeitsberichte des Präsidenten
- d) die Genehmigung der Jahresberichte der Sektionen
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- f) die Entlastung des Vorstands und der Verantwortlichen der Sektionen
- g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Mahngebühren
- h) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Delegierten, der Rechnungsrevisoren und der Verantwortlichen der Sektionen
- i) die Wahl eines oder mehrerer Wahlkommissare(s)
- j) die Genehmigung des Programms für das folgende Jahr
- k) die Prüfung der dem Vorstand vorgelegten Anträge
- l) die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) die Genehmigung und Revision der Statuten und Reglemente
- n) die Auflösung des Vereins und die Verwendung allfällig verbleibender Vermögenswerte.

Art. 15

Abstimmungen und Wahlen werden nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder durchgeführt. Beschlüsse aufgrund von Vorschlägen werden durch Hand erheben gefasst, solange kein Mitglied verlangt, dass eine schriftliche Wahl stattfinden soll. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt immer schriftlich.

Art. 16

Um der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt zu werden, muss jeder Antrag schriftlich verfasst und dem Vorstand mindestens **60 Tage** vor der Generalversammlung übermittelt werden.

Art. 17

Die offizielle Sprache des SSF ist die französische Gebärdensprache (LSF). Bei den Vorstandssitzungen werden Französisch und Deutsch in Gebärdensprache sowie in schriftlicher Form verwendet.

VORSTAND

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, in jedem Fall aber mindestens aus einem Präsident, einem Sekretär und einem Kassier. Der Vorstand organisiert sich selbst, der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) gewährleisten des reibungslosen Funktionierens des Vereins
- b) wahren einer guten Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Sektionen
- c) vorbereiten der Generalversammlung und umsetzen der von ihr gefassten Beschlüsse
- d) überwachen der Organisation von freundschaftlichen Veranstaltungen

Art. 20

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Nur die tatsächlichen Kosten und die Reisekosten können entschädigt werden.

Art. 21

Der Verein wird durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands rechtsgültig vertreten.

Art. 22

Die Demission von Mitgliedern des Vorstands muss schriftlich erfolgen und **90 Tage** vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

SEKTIONEN

Art. 23

- a) die Sektionen haben die Aufgabe, Trainings, Turniere, Meisterschaften, Treffen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu organisieren
- b) Die Verantwortlichen der Sektionen arbeiten ehrenamtlich. Es dürfen nur die effektiven Spesen und die Reisekosten entschädigt werden.

FINANZEN

Art. 24

Art. 24a

Die Geldmittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Spenden, Vermächtnissen oder Subventionen
- c) den Einnahmen von Veranstaltungen
- d) anderen Einkünften

Art. 24b

Voraussetzung für die Steuerbefreiung:

Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten oder kommerziellen Ziele. Nur eine nebensächliche gewinnorientierte Tätigkeit kann in Betracht gezogen werden, sofern sie ein unverzichtbares Mittel zur Erreichung des statutarischen Zwecks ist.

Art. 25

Der Kassier ist für die Kasse und die Konten verantwortlich. Er muss seine Konten und alle Belege den Rechnungsprüfern **15 Tage** nach Abschluss der Konten am 31. August vorlegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Eine private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren und der Stellvertreter, die ausserhalb des Vorstands gesucht werden, werden für zwei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie können jederzeit Einsicht in die laufende Rechnung nehmen. Sie präsentieren der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht, der einen Vorschlag hinsichtlich der Annahme der Jahresrechnung enthält.

ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 27

Alle Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens **90 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und können nur durch eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

AUFLÖSUNG

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung werden die Archive des Vereins entweder dem Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB-FSS) oder Swiss Deaf Sports (SDS) anvertraut.

Das verfügbare Vermögen wird vollständig einem der Westschweizer Dachverbände zugewiesen, die von der Steuerbefreiung profitieren und einen ähnlichen Zweck verfolgen.

INKRAFTSETZUNG

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8.. November 2025 in Freiburg verlesen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. November 2015.

Die französische Fassung der Statuten ist massgebend, falls Zweifel an der Auslegung eines Artikels bestehen.

Der Präsident: Jakob Rhyner

Die Sekretärin: Sophie Rosset